

Allgemeine Kraftfahrt-Bedingungen für die Zusatzfahrer-Police (AKB)

Stand 01.04.2020

Inhaltsverzeichnis

- A. Welche Leistungen umfasst die Zusatzfahrer-Police?
- B. Beginn des Vertrags / Versicherungsschutz
- C. Beitragszahlung
- D. Pflichten eines Zusatzfahrers
- E. Pflichten eines Zusatzfahrers im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung
- F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
- G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags
- H. Fahrten mit einem Kfz mit ungestempelten Kennzeichen
- I. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

Eingangsbemerkung

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Welche Leistungen umfasst die Zusatzfahrer-Police?

A.1 Zusatz zur bestehenden Kfz-Versicherung

A.1.1 Was ist versichert?

Für den bei uns versicherten und in der Deckungsbestätigung angegebenen Personenkraftwagen (Pkw) ist das Risiko aus der Nutzung dieses Fahrzeugs versichert, das dadurch entsteht, dass

- a. ein in diesem Kfz-Vertrag nicht angegebener berechtigter Fahrer (zusätzlicher Fahrer) das in der Deckungsbestätigung angegebene Fahrzeug führt, wobei
- b. die Fahrt mit Ihrem und / oder dem Wissen und Willen des Fahrzeughalters durchgeführt wird.

Der Versicherungsschutz dieser Zusatzfahrer-Police bewirkt, dass in dem angegebenen Kfz-Vertrag

- die Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung sowie
- die Folgen von Nichtangaben, unzutreffenden Angaben oder fehlenden Nachweisen

hinsichtlich des Tarifmerkmals „Fahrerkreis und Fahreralter“ entfallen.

A.1.2 Wer ist versichert?

Zusätzlich zu dem im Kfz-Vertrag für das bei uns versicherte Fahrzeug vereinbarten Fahrerkreis besteht Versicherungsschutz für weitere Fahrer (Zusatzfahrer) für den in der Deckungsbestätigung vereinbarten Zeitraum.

A.2 Was leisten wir in der Zusatzfahrer-Police?

Umfang des Versicherungsschutzes

A.2.1 Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Kfz-Vertrag und den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) für das bei uns versicherte und in der Deckungsbestätigung angegebene Fahrzeug.

A.2.2 Die Regulierung von Schadenfällen erfolgt nicht aus dieser Zusatzfahrer-Police, sondern aus dem für das Fahrzeug angegebenen Kfz-Vertrag. Belastende Schadenfälle führen daher zu einer Rückstufung in dem für das Fahrzeug bestehenden Kfz-Vertrag.

Hinweis:

Die weiteren vereinbarten Regelungen im Kfz-Vertrag für das bei uns versicherte Fahrzeug bleiben durch den Abschluss der Zusatzfahrer-Police unberührt und gelten auch für zusätzliche Fahrer. Sind wir wegen einer Verletzung dieser Pflichten zur Leistung aus dem Kfz-Vertrag des Fahrzeugs frei, gilt dies auch gegenüber den zusätzlichen Fahrern.

B. Beginn des Vertrags / Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass Sie unser Angebot annehmen. Der Vertrag wird durch Ihre Beitragszahlung wirksam.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

Nicht versichert ist die Rückwärtsversicherung.

Rückwirkender Wegfall des Versicherungsschutzes

B.1.1 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie den in der Deckungsbestätigung genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss unverzüglich, also spätestens nach Ablauf weiterer zwei Wochen, bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

C. Beitragszahlung

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie für die Dauer Ihres Versicherungsvertrags bezahlen. Die Laufzeit des Vertrags ist in Abschnitt G geregelt.

Lastschriftverfahren

Sie stimmen für die Dauer des Vertrages zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin den in der Deckungsbestätigung genannten Beitrag im Wege des Lastschrifteinzugs von einem Bankkonto einziehen können, das Sie uns benannt haben. Für die Vertragsdauer sichern Sie ausreichende Deckung auf diesem Konto zu.

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Den in der Deckungsbestätigung genannten ersten oder einmaligen Beitrag ziehen wir von Ihrem Konto spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss ein. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von diesem Konto eingezogen werden kann. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie spätestens zwei Wochen nach unserer erneuten schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Dies berechtigt uns, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

D. Pflichten eines Zusatzfahrers

Die Pflichten des Zusatzfahrers ergeben sich aus dem Kfz-Vertrag des bei uns versicherten Pkw. Bitte entnehmen Sie diese den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) des Pkw.

E. Pflichten eines Zusatzfahrers im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

Die Pflichten des Zusatzfahrers und die Folgen einer Pflichtverletzung ergeben sich aus dem Kfz-Vertrag des bei uns versicherten Pkw. Bitte entnehmen Sie diese den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB).

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Keine Regelungen in der Zusatzfahrer-Police.

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrer Deckungsbestätigung.

G.1.2 Der Vertrag endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Fahrzeug endgültig weg, steht uns der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes zu, längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H. Fahrten mit einem Kfz mit ungestempelten Kennzeichen

Es gelten die Regelungen des Kfz-Vertrags des bei uns versicherten Pkw.

I. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

I.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

I.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden: www.versicherungsombudsmann.de; Postadresse Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

I.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

I.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

I.2 Gerichtsstand

Wenn Sie uns verklagen

I.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

I.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt

I.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung I.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.